

AMTSBLATT

für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 3. Mai 2023 • 19. Jahrgang • Nummer 2/2023

KORREKTUR
zum Amtsblatt Nr. 2/2023
vom 03.05.2023

Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung
Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 118-2
„Heinrich-Heine-Straße II“ – öffentliche Auslegung Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 142 „Dorfstraße 8–11“
und 5. Änderung des FNP der Gemeinde Zeuthen im
Parallelverfahren und der Durchführung der frühzeitigen
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 1 BauGB
(Baugesetzbuch) Seite 2

— Amtlicher Teil —

Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 118-2 „Heinrich-Heine-Straße II“ – öffentliche Auslegung

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 23.11.2021 mit Beschluss Nr. 058/21 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 118-2 „Heinrich-Heine-Straße II“ beschlossen. Die Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im Amtsblatt Nr. 10 am 08. Dezember 2021

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 4/14, 4/15, 4/18, 4/40, 4/41, 250 teilweise aus der Gemarkung Zeuthen, Flur 7, die Fläche des Plangebiets beträgt ungefähr 0,56 ha. Das Plangebiet befindet sich an der Heinrich-Heine-Straße südwestlich angrenzend an die Anlage für altersgerechtes Wohnen „Seeresidenz“, zur Lage siehe die untenstehende Plan-darstellung.

Das Aufstellungsverfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer formalen Umweltprüfung durchgeführt. Die gesetzlichen Voraussetzungen liegen vor. Dessen ungeachtet werden die Umweltbelange mit einer dem Umweltbericht entsprechenden Untersuchungstiefe betrachtet.

Auf ihrer Sitzung am 18.04.2023 hat die Gemeindevertretung Zeuthen mit Beschluss Nr. 018/23 beschlossen, den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ausgelegt werden folgende Unterlagen:

- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 118-2 „Heinrich-Heine-Straße II“ mit textlichen Festsetzungen,
- der Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 118-2 Heinrich-Heine-Straße II,
- die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit den Anlagen Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (mit Anlage Biotopkartierung), Artenschutzgutachten, Faunistische Erfassung sowie Regenwasserbeseitigungskonzept.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom

11.05.2023 bis 13.06.2023

im Amt für Ortsentwicklung/ Bauamt, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen während folgender Sprechzeiten:

Montag	9 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr
Dienstag	9 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Mittwoch	9 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr
Donnerstag	9 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr
Freitag	9 – 12 Uhr

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen zusätzlich über die Internetseite der Gemeinde Zeuthen unter www.zeuthen.de über folgenden Link veröffentlicht:
<https://www.zeuthen.de/B-Plan-Heinrich-Heine-Strasse-II-684692.html>

Während der Auslegungsfrist können zu den Planvorentwürfen von jedermann Stellungnahmen schriftlich, per E-Mail oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangabe eingeht, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Überprüfung erfolgen. Weitere Informationen sind dem Formblatt: „Informationen der Gemeinde Zeuthen zur Datenerhebung und -verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligung im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)“ zu entnehmen, welcher Bestandteil der auszulegenden Unterlagen ist.

Zeuthen, den 19.04.2023

Herzberger
Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 142 „Dorfstraße 8–11“ und 5. Änderung des FNP der Gemeinde Zeuthen im Parallelverfahren und der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch)

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 142 „Dorfstraße 8–11“ und der 5. Änderung des FNP der Gemeinde Zeuthen und der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 22.06.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss gefasst, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 142 „Dorfstraße 8–11“ sowie im Parallelverfahren die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Zeuthen aufzustellen.

Auf ihrer Sitzung am 14.02.2023 hat die Gemeindevertretung Zeuthen mit Beschluss Nr. 009/23 beschlossen, dass die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 142 und der 5. Änderung des FNP frühzeitig am Verfahren beteiligt werden.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1, 111, 112, 131 und eine Teilfläche von 13 der Gemarkung Miersdorf, Flur 7. Die Gesamtfläche beträgt ungefähr 1,78 ha.

Planungsziel ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen EDEKA-Markt mit Wohn- und Büronutzung, Tiefgarage einschließlich der notwendigen Erschließung und Parkplätzen sowie für die Sicherung von Grünflächen zu ermöglichen.

Das Plangebiet erstreckt sich an der Dorfstraße im Zentrum von Miersdorf, an der L402.

Es wird ein EDEKA-Markt mit eingegliedertem Café gebaut, auf den mittels 2 Geschossen eine Wohn- und Büronutzung gegeben ist.

Es wird ein Sondergebiet festgesetzt.

Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten, ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Zum Zweck der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit können im Amt für Bauen und Ortsentwicklung der Gemeinde Zeuthen folgende Unterlagen eingesehen werden:

- Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) Nr. 142 „Dorfstraße 8–11“
- Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 142 „Dorfstraße 8–11“
- Begründung des vBP Nr. 142 „Dorfstraße 8–11“
- 5. Änderung des FNP der Gemeinde Zeuthen Vorentwurf
- Begründung zur 5. Änderung des FNP der Gemeinde Zeuthen Vorentwurf

- Ersteinschätzung der realen Vegetation und Ermittlung der Biotoptypen, Potentialabschätzung Fauna

Die Unterlagen werden in der Zeit vom

11.05.2023 bis einschließlich 14.06.2023

während folgender Zeiten im Amt für Ortsentwicklung/Bauamt, Schillerstraße 57, 15738 Zeuthen zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, schriftlich per E-Mail an die E-Adresse lange@zeuthen.de oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stellungnahmen fließen nach Überprüfung in das weitere Planverfahren ein. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die oben genannten Unterlagen zusätzlich über die Internetseite der Gemeinde Zeuthen unter www.zeuthen.de über folgenden Link veröffentlicht:

<https://www.zeuthen.de/B-Plan-Dorfstrasse-8-11-684729.html>

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangabe eingeht, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Überprüfung erfolgen. Weitere Informationen sind dem Formblatt: „Informationen der Gemeinde Zeuthen zur Datenerhebung und -verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligung im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)“ zu entnehmen, welcher Bestandteil der ausliegenden Unterlagen ist.

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 142 „Dorfstraße 8–11“

Zeuthen, 24.04.2023

*Herzberger
Bürgermeister*

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –

Verantwortlich:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

Anschrift:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0,
Fax: (033762) 753-575

Satz und Druck:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45

Bezugsmöglichkeiten:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Bezugsbedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.

AMTSBLATT

für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 3. Mai 2023 • 19. Jahrgang • Nummer 2/2023

Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 16.03.2023.....	Seite 1	Informationen der Gemeinde Zeuthen zur Datenerhebung und -verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligungen im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB).....	Seite 8
Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 18.04.2023.....	Seite 1	Öffentliche Bekanntmachung Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebau- ungsplan Nr. 141 „Fontaneallee 27“.....	Seite 8
Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Zeuthen und über die Sondernutzungs- gebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebühren- satzung) vom 18.04.2023.....	Seite 2	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters vom 03.04.2023.....	Seite 9
Öffentliche Bekanntmachung Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 118-2 „Heinrich-Heine-Straße II“ – öffentliche Auslegung.....	Seite 6	Öffentliche Ausschreibung Stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle Zeuthen.....	Seite 9
Öffentliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 142 „Dorfstraße 8–11“ und 5. Änderung des FNP der Gemeinde Zeuthen im Parallelverfahren und der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch).....	Seite 7	Wahlhelfer für die Wahl der Landrätin oder des Landrates am 08. Oktober 2023 gesucht!.....	Seite 9

— Amtlicher Teil —

Beschluss – Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 16.03.2023

Beschluss – nichtöffentlich

Beschluss-Nr.: BV-013/2023
Beschluss-Tag: 16.03.2023
Einreicher: Bürgermeister / Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: Vergabe Gastropavillon Siegertplatz

Der Vorlage wurde zugestimmt.

Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 18.04.2023

Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-011/2023
Beschluss-Tag: 18.04.2023
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

Betreff: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2021.

In den Jahresabschluss der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2021 mit seinen Anlagen kann jeder nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Tel.-Nr.: 033762 753 500 zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeinde Zeuthen (dienstags von 13:00 – 18:00 Uhr sowie donnerstags von

09:00 – 13:00 Uhr) im Rathaus Schillerstraße 1, Sekretariat des Bürgermeisters, Einsicht nehmen.

Beschluss-Nr.: BV-012/2023
Beschluss-Tag: 18.04.2023
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

Betreff: Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung erteilt dem Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021.

Beschluss-Nr.: BV-075/2022
Beschluss-Tag: 18.04.2023
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ordnungsaufgaben, Brand- und Katastrophenschutz

Betreff:

Novellierung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßenland im Gemeindegebiet der Gemeinde Zeuthen und über Sondernutzungsgebühren

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Zeuthen und über Sondernutzungsgebühren, die am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft tritt.

Beschluss-Nr.: BV-004/2023
Beschluss-Tag: 18.04.2023
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff:

Sanierung Tartanbahn Sportplatz Paul-Dessau-Schule – Baumfällungen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, den Empfehlungen des Gutachtens vom 30.05.2022 teilweise zu folgen, jedoch, um den Eingriff in den vorhandenen Baumbestand abzumindern, nur die komplette Entfernung von insgesamt 15 Pappeln im Westteil und 10 Robinien im Ostteil durch das zuständige Fachamt beauftragen zu lassen. Vorab ist ein artenschutzfachliches Gutachten zu erstellen.

Beschluss-Nr.: BV-017/2023
Beschluss-Tag: 18.04.2023
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff:

Straßenbau Forstallee 2. und 3. Bauabschnitt – Ausbauprogramm

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt das Ausbauprogramm für den Straßenbau der Forstallee 2. und 3. Bauabschnitt in der Gemarkung Miersdorf in der Gemeinde Zeuthen. Die Ausbaudaten sind als Anlage beigefügt.

Beschluss-Nr.: BV-018/2023

Beschluss-Tag: 18.04.2023
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff:

Offenlage des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 118–2 „Heinrich-Heine-Straße II“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 118–2 „Heinrich-Heine-Straße II“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: BV-021/2023
Beschluss-Tag: 18.04.2023
Einreicher: Fraktion B'90/Grüne

Betreff:

Beitritt Initiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden“ (Selbstbestimmung Tempo 30)

Beschluss:

Beitritt Initiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden“ (Selbstbestimmung Tempo 30)

Beschluss-Nr.: BV-082/2022
Beschluss-Tag: 18.04.2023
Einreicher: Fraktion SPD/ChW

Betreff:

Aufhebung Aufstellungsbeschluss „Fontaneallee 27“

Beschluss:

Der Beschluss der Gemeindevertretung Zeuthen vom 23.06.2020 Nr. BV-043/2020 zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 141 „Fontaneallee 27“ wird aufgehoben.

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Zeuthen und über die Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 18.04.2023**Rechtsgrundlagen**

- §§ 18, 21, 47 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 18.12.2018, (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3 des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007, (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286, zuletzt geändert durch Gesetz Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020, (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2),
- §§ 4, 5, 6, 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 18.04.2023 folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Zeuthen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen

1. Sondernutzungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriff der Sondernutzung
- § 3 Antrag
- § 4 Sondernutzungserlaubnis
- § 5 Versagen von Erlaubnissen zur Sondernutzung
- § 6 Sonderregelungen
- § 7 Beseitigung von Sondernutzungsanlagen
- § 8 Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen
- § 9 Pflichten des Erlaubnisnehmers
- § 10 Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung

2. Gebühren

- § 11 Erheben von Gebühren für die Sondernutzung
- § 12 Gebührenberechnung
- § 13 Gebührenbefreiung
- § 14 Gebührenpflichtige
- § 15 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit
- § 16 Gebührenerstattung

3. Schlussbestimmungen

- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Umsatzsteuer
- § 19 Inkrafttreten

Anlage 1 Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

1. Sondernutzungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Zeuthen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die im § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz sowie § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes genannten Bestandteile des Straßenkörpers, des Luftraumes über dem Straßenkörper, des Zubehörs und der Nebenanlagen.

§ 2 Begriff der Sondernutzung

- (1) Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen, der über die Nutzung hinausgeht, die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch) und dabei den Gemeingebrauch beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen geeignet ist.
- (2) Eine Sondernutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die Gemeinde Zeuthen, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 dieser Satzung geregelten Fälle.
- (3) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).
Dazu gehören insbesondere:
 - Maßnahmen, die sich aus der Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (am Tag der Abholung), der Werterhaltung und den Verkehrssicherungspflichten des Grundstückseigentümers ergeben sowie die Herstellung und Betreibung von Grundstückszufahrten und -zugängen u. ä.
- (4) Sind mehrfache Sondernutzungen einer Straße beabsichtigt, so ist Absatz 2 für jede dieser Sondernutzungen gesondert anzuwenden.

§ 3 Antrag

- (1) Die Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung ist schriftlich oder elektronisch bei der Gemeinde Zeuthen als Erlaubnisbehörde zu beantragen. Diese ist in der Regel zwei Kalenderwochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - den Namen, die Anschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;
 - Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung.
- (3) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.

§ 4 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird schriftlich erteilt. Sie wird nach Ermessen auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- (2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (4) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.
- (5) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.
- (6) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

§ 5 Versagen von Erlaubnissen zur Sondernutzung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen. Ein öffentliches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn:
 - a. die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
 - b. der Vorrang bei der Durchführung von Straßenbauaufgaben nach § 9 BbgStrG nicht hinreichend gesichert ist,
 - c. durch die Sondernutzung dauerhafte Schäden an der öffentlichen Straße und ihren Bestandteilen auftreten würden,
 - d. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
 - e. von der Sondernutzung Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs ausgehen würden,
 - f. städtebauliche und sonstige öffentliche Belange (z. B. Brandschutz, Umweltschutz, Naturschutz, Belange des Baurechts, des Gewerbebetriebes, der Hygiene usw.) beeinträchtigt würden,
 - g. eine Gefahr für die Allgemeinheit zu erwarten ist und dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird,
 - h. die Straße eingezogen werden soll (§ 8 BbgStrG).

§ 6 Sonderregelungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen bei Ortsdurchfahrten von Landes-, und Kreisstraßen und bei Gemeindestraßen:
 - a. bauaufsichtlich genehmigte und nicht genehmigungspflichtige Bauteile innerhalb einer Höhe von 3,0 Meter, die nicht mehr als 0,3 Meter in den Straßenraum hineinragen, frei auskragende Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, Kellerlicht- und Betriebsschächte, die nicht mehr als 0,7 Meter in den Straßenraum hineinragen;

- b. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, mit und ohne festen Verbund mit dem Boden, die innerhalb einer Höhe von 3,0 Metern, aber nicht mehr als 0,20 Meter in den Straßenraum hineinragen;
 - c. die Durchführung von Straßensammlungen, sofern dies nicht von einem Stand oder Kiosk aus erfolgt;
 - d. Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkartenautomaten; öffentliche Ladesäulen
 - e. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für religiöse Prozessionen;
- Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die o. g. Sonderregelung nicht ersetzt.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.
 - (3) Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden steht, wird für einen Zeitraum von zwei Monaten vor bis zwei Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag genehmigt. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg steht, wird für die Dauer der jeweiligen Eintragungsfrist zuzüglich zwei Wochen genehmigt. Im Übrigen bleibt der Gemeinde Zeuthen eine angemessene Kontingentierung der Plakatwerbung nach Menge und Größe unbenommen.

§ 7 Beseitigung von Sondernutzungsanlagen

- (1) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf oder durch Widerruf, hat der Erlaubnisnehmer die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen. Kommt der Erlaubnisnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Gemeinde Zeuthen nach Ablauf einer gesetzten Frist, die Wiederherstellung auf Kosten des Erlaubnisnehmers vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 8 Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde Zeuthen sämtliche Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind z. B. für Reinigung, Instandsetzung, Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 9 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird; er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberen Zustand zu halten.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Hydranten, Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehweges, des Radweges oder der Fahrbahn erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Grünanlagen, der Wege und anderer Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie deren Lageänderung, vermieden wird.

§ 10 Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und haftet der Gemeinde Zeuthen für alle Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Zeuthen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Gemeinde Zeuthen erheben. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.
- (3) Die Haftung nach Absatz 1 und 2 gilt bis zur Erfüllung der sich aus § 7 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen.

2. Gebühren

§ 11 Erheben von Gebühren für die Sondernutzung

- (1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung an den in § 1 Abs. 1 genannten Straßen werden Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung sind die im Antrag nach § 3 dieser Satzung angegebene Angaben zum Umfang, zur Art und zum Zeitraum der Sondernutzung. Unabhängig davon besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis die genutzte Straße oder deren Einrichtungen wieder allgemein nutzbar und/oder ordnungsgemäß wiederhergestellt und die Fläche von der Erlaubnisbehörde abgenommen wurde.
- (3) Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraums nicht möglich, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einen evtl. Erlass der Gebührenberechnung kann dann im Einzelfall durch die Erlaubnisbehörde entschieden werden.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn eine Sondernutzung ohne beantragte Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ausgeübt wird.
- (5) Für die Bearbeitung einer Sondernutzungserlaubnis erhebt die Gemeinde Zeuthen, Verwaltungsgebühren nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung.

§ 12 Gebührenberechnung

- (1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen bemessenen Gebühren sind für jede angefangene Zeiteinheit voll zu entrichten. Bei den im Gebührenverzeichnis bemessenen Gebühren nach Monaten, wird für jeden angefangenen Monat eine Tagesgebühr erhoben. Diese beträgt 1/30 der Monatsgebühr.
- (2) Wird die Gebühr nach der Fläche bemessen, so ist die in der Erlaubnis ausgewiesene Fläche maßgebend. Wird eine Fläche unerlaubt oder über die erlaubte Größe hinaus benutzt, so ist die tatsächlich benutzte Fläche maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr pro Quadratmeter ist die Grundfläche maßgebend, die sich aus der äußeren Begrenzung der Sondernutzungsanlage ergibt. Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Luftraum befinden, werden auf die Verkehrsfläche projiziert und danach berechnet. Bemisst sich die Gebühr nach der in Anspruch genommenen Fläche, so sind angefangene Quadratmeter bzw. Meter abzurunden (mindestens 1 qm).

§ 13 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen:
 - a. von wirtschaftlichen Unternehmen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, es sei denn, dass die einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden können,
 - b. die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts oder religiösen Zwecken dienen,

- c. durch Träger kultureller Veranstaltungen, soweit diese Veranstaltungen unentgeltlich in Zeuthen durchgeführt werden,
- (2) Im Übrigen kann der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
- (3) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 nicht aus.
- (4) Für nach § 6 Abs. 3 genehmigte Sondernutzungen in Form von Plakatwerbung und Informationsständen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und Bürgerentscheiden stehen, werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 14 Gebührenpflichtige

- (1) Zum Entrichten der Gebühr sind verpflichtet:
 - a. der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger,
 - b. derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird von mehreren Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch geschuldet.

§ 15 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
 - b. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühr wird fällig, sofern in der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, 14 Tage nach Bekanntgabe der Sondernutzungserlaubnis.

§ 16 Gebührenerstattung

- (1) Bei Ausübungsverzicht auf eine zeitliche begrenzte Sondernutzung besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Sondernutzungsgebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden erstattet, wenn die Erlaubnisbehörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.

3. Schlussbestimmungen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 2 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;
 - b. entgegen § 4 Abs. 1 den Zeitraum einer genehmigten Sondernutzung überschreitet;
 - c. nach § 4 Abs. 2 eine erteilte Bedingung oder Auflage nicht erfüllt;
 - d. entgegen § 7 die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
 - e. entgegen § 9 Abs. 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
 - f. entgegen § 9 Abs. 2 nicht darauf achtet, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist, Hydranten, Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte nicht freihält oder Beschädigungen des Straßenkörpers, der Grünanlagen, der Wege und anderer Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie deren Lageänderung, nicht vermeidet.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht sind.

§ 18 Umsatzsteuer

- (1) Sofern einzelne Gebühren der Anwendung des § 2b UStG unterliegen, erhöht sich die Gebühr der jeweiligen Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Zeuthen vom 01.01.2007 und die 1. Änderung vom 23.04.2009 außer Kraft gesetzt.
- (2) In allen Fällen, in denen eine Sondernutzungserlaubnis bereits erteilt worden ist, das Ausüben der Sondernutzung aber in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Satzung fällt, richtet sich die Höhe der Sondernutzungsgebühren ab diesem Zeitpunkt nach dieser Satzung. Die §§ 10 bis 14 sind sinngemäß anzuwenden.

Zeuthen, den 19.04.2023

Sven Herzberger
Bürgermeister

– Siegel –

Anlage: Anlage 1 Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Nr.	Art		Maßstab/ pro Tag
1	Aufstellen von Containern		0,20 € qm
2	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Arbeitsgeräte, Bauzäune		0,18 € qm
3	Baubuden, Gerüst, Baustofflagerungen, Arbeitsgeräte, Bauzäune, ab 5 Wochen		0,25 € qm
4	Aufstellen von Stühlen und Tischen für Gastronomie		0,14 € qm
5	Verkauf oder Aufstellen von Waren vor einem Lokal/Geschäft		0,16 € qm
6	Bannerwerbung bzw. Sondergroßflächen		0,12 € qm
7	Werbeplakatierung (Laternen)	A0	0,14 € St.
		A1	0,11 € St.
		A3	0,07 € St.
8	Aufstellen von Klappschildern auf Gehwegen		0,14 € qm
9	Dauerwerbeschilder		0,11 € qm
10	Werbeanhänger		0,20 € qm
11	mobile Werbefahrzeuge		0,18 € qm
12	Kraftfahrzeuge ohne gültige Zulassung		0,23 € qm
13	Standgebühr für festgesetzte Marktveranstaltung		0,16 € lfd. m
14	Standgebühr für Gewerbetreibende im Reisegewerbe		0,12 € qm
15	sonstige Zwecke dienende Sondernutzung		0,20 € qm

**Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 118-2
„Heinrich-Heine-Straße II“ – öffentliche Auslegung**

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 23.11.2021 mit Beschluss Nr. 058/21 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 118-2 „Heinrich-Heine-Straße II“ beschlossen. Die Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im Amtsblatt Nr. 10 am 08. Dezember 2021

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 4/14, 4/15, 4/18, 4/40, 4/41, 250 teilweise aus der Gemarkung Zeuthen, Flur 7, die Fläche des Plangebiets beträgt ungefähr 0,56 ha. Das Plangebiet befindet sich an der Heinrich-Heine-Straße südwestlich angrenzend an die Anlage für altersgerechtes Wohnen „Seeresidenz“, zur Lage siehe die untenstehende Plan-darstellung.

Das Aufstellungsverfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer formalen Umweltprüfung durchgeführt. Die gesetzlichen Voraussetzungen liegen vor. Dessen ungeachtet werden die Umweltbelange mit einer dem Umweltbericht entsprechenden Untersuchungstiefe betrachtet.

Auf ihrer Sitzung am 18.04.2023 hat die Gemeindevertretung Zeuthen mit Beschluss Nr. 018/23 beschlossen, den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ausgelegt werden folgende Unterlagen:

- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 118-2 „Heinrich-Heine-Straße II“ mit textlichen Festsetzungen,
- der Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 118-2 Heinrich-Heine-Straße II,
- die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit den Anlagen Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (mit Anlage Biotopkartierung), Artenschutzgutachten, Faunistische Erfassung sowie Regenwasserbeseitigungskonzept.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom

11.05.2023 bis 13.06.2023

im Amt für Ortsentwicklung/ Bauamt, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen während folgender Sprechzeiten:

Montag	9 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr
Dienstag	9 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Mittwoch	9 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr
Donnerstag	9 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr
Freitag	9 – 12 Uhr

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen zusätzlich über die Internetseite der Gemeinde Zeuthen unter www.zeuthen.de über folgenden Link veröffentlicht:

<https://www.zeuthen.de/B-Plan-Heinrich-Heine-Strasse-II-684692.html>

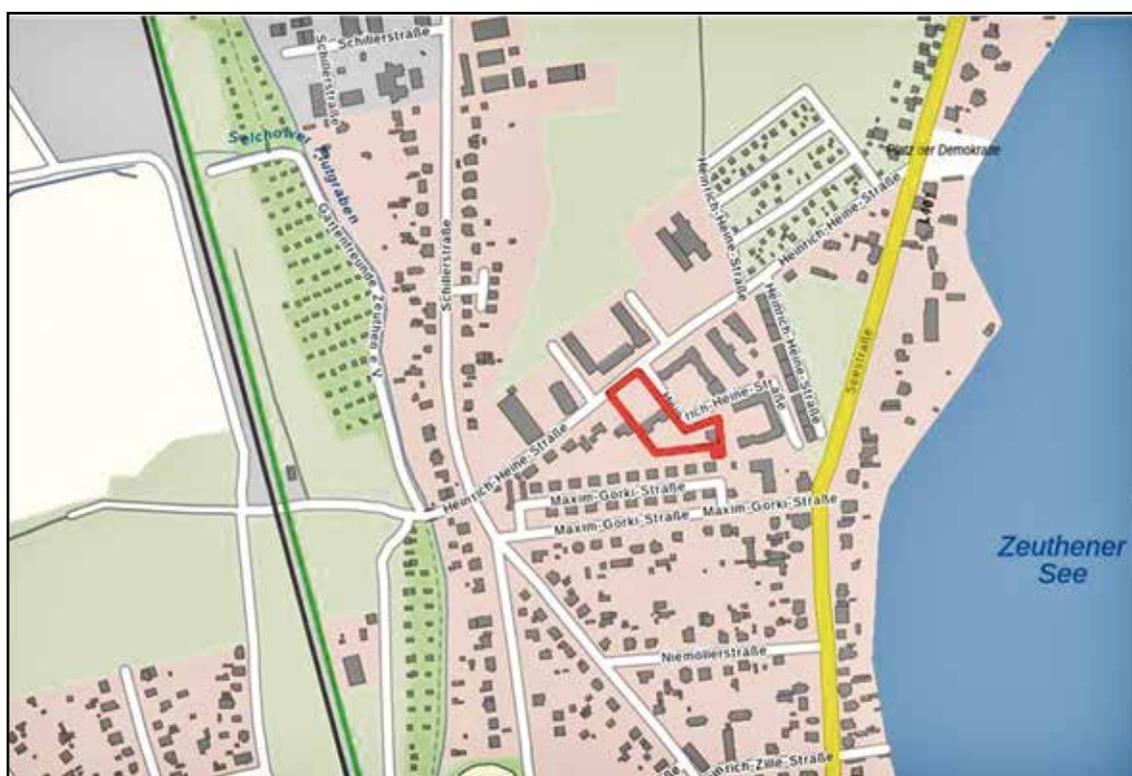
Während der Auslegungsfrist können zu den Planvorentwürfen von jedermann Stellungnahmen schriftlich, per E-Mail oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangabe eingeht, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Überprüfung erfolgen. Weitere Informationen sind dem Formblatt: „Informationen der Gemeinde Zeuthen zur Datenerhebung und -verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligung im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)“ zu entnehmen, welcher Bestandteil der auszulegenden Unterlagen ist.

Zeuthen, den 19.04.2023

Herzberger
Bürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 142 „Dorfstraße 8–11“ und 5. Änderung des FNP der Gemeinde Zeuthen im Parallelverfahren und der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch)

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 142 „Dorfstraße 8–11“ und der 5. Änderung des FNP der Gemeinde Zeuthen und der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 22.06.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss gefasst, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 142 „Dorfstraße 8–11“ sowie im Parallelverfahren die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Zeuthen aufzustellen.

Auf ihrer Sitzung am 14.02.2023 hat die Gemeindevertretung Zeuthen mit Beschluss Nr. 009/23 beschlossen, dass die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 142 und der 5. Änderung des FNP frühzeitig am Verfahren beteiligt werden.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1, 111, 112, 131 und eine Teilfläche von 13 der Gemarkung Miersdorf, Flur 7. Die Gesamtfläche beträgt ungefähr 1,78 ha.

Planungsziel ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen EDEKA-Markt mit Wohn- und Büronutzung, Tiefgarage einschließlich der notwendigen Erschließung und Parkplätzen sowie für die Sicherung von Grünflächen zu ermöglichen.

Das Plangebiet erstreckt sich an der Dorfstraße im Zentrum von Miersdorf, an der L402.

Es wird ein EDEKA-Markt mit eingegliedertem Café gebaut, auf den mittels 2 Geschossen eine Wohn- und Büronutzung gegeben ist.

Es wird ein Sondergebiet festgesetzt.

Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten, ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Zum Zweck der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit können im Amt für Bauen und Ortsentwicklung der Gemeinde Zeuthen folgende Unterlagen eingesehen werden:

- Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) Nr. 142 „Dorfstraße 8–11“
- Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 142 „Dorfstraße 8–11“
- Begründung des vBP Nr. 142 „Dorfstraße 8–11“
- 5. Änderung des FNP der Gemeinde Zeuthen Vorentwurf
- Begründung zur 5. Änderung des FNP der Gemeinde Zeuthen Vorentwurf
- Ersteinschätzung der realen Vegetation und Ermittlung der Biotoptypen, Potentialabschätzung Fauna

Die Unterlagen werden in der Zeit vom

11.05.2023 bis einschließlich 14.06.2023

während folgender Zeiten im Amt für Ortsentwicklung/Bauamt, Schillerstraße 57, 15738 Zeuthen zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, schriftlich per E-Mail an die E-Adresse lange@zeuthen.de oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stellungnahmen fließen nach Überprüfung in das weitere Planverfahren ein. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die oben genannten Unterlagen zusätzlich über die Internetseite der Gemeinde Zeuthen unter www.zeuthen.de über folgenden Link veröffentlicht: <https://www.zeuthen.de/B-Plan-Dorfstrasse-8-11-684729.html>

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangabe eingeht, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Überprüfung erfolgen. Weitere Informationen sind dem Formblatt: „Informationen der Gemeinde Zeuthen zur Datenerhebung und -verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligung im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)“ zu entnehmen, welcher Bestandteil der auszuliegenden Unterlagen ist.

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 142 „Dorfstraße 8–11“



Zeuthen, 24.04.2023

Herzberger
Bürgermeister

Informationen der Gemeinde Zeuthen zur Datenerhebung und -verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligungen im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Es werden Daten im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Bauleitplanverfahren (Bebauungsplanung, Flächennutzungsplanung) erhoben und verarbeitet.

2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung

Gemeinde Zeuthen, Amt für Bauen und Ortsentwicklung, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: 033762-753-0, E-Mail: lange@zeuthen.de

3. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte/-r der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: 033762-753-0, E-Mail: bruesehaber@zeuthen.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung

Es werden Daten erhoben zum Zweck der Durchführung von Bauleitplanverfahren (Bebauungsplanung, Flächennutzungsplanung), insbesondere zur Wahrnehmung der Pflichten der Kommune, im Rahmen der Planungshoheit eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern. Im Rahmen dieser Verfahren sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erforderlich ist. Die Erhebung erfolgt u. a. durch Untersuchungen der Kommunalverwaltung oder im Auftrag der Kommunalverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger, Unternehmen, etc.), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der gesetzlich erforderlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen und durch zusätzliche informelle Beteiligungsformate.

Da die abschließende Beschlussfassung über den Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung) nach der Rechtsprechung durch die Gemeindevertretung zu erfolgen hat, werden die personenbezogenen Daten, die für die Abwägung der Belange erforderlich sind, den kommunalpolitischen Gremien (siehe Pkt. 5) nach den Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen und der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen (GeschO) vorgelegt. Die in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit enthaltenen Adressdaten werden im Rahmen der Ausreichung und Veröffentlichung von Beschlussunterlagen anonymisiert und mit einer Kennziffer versehen. Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen. Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten.

4b) Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Daten werden auf der Grundlage des § 3 BauGB und von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten können weitergegeben werden an:

- Mitglieder der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse im Rahmen der Bauleitplanung,
- die höhere Verwaltungsbehörde nach BauGB zur Prüfung des Bauleitplans auf Rechtsmängel,
- zuständige Gerichte zur Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen,

- Dritte, denen durch die Gemeinde Zeuthen zur Beschleunigung die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten der Bauleitplanung gemäß § 4b BauGB übertragen wurde.
6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten
Die Daten werden nach der Erhebung bei der Kommune so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Auch nach Ablauf der Fristen für eine gerichtliche Überprüfung (z. B. Normenkontrollklage) kann, z. B. im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens, die Bauleitplanung einer inzidenten Prüfung unterzogen werden. Eine dauerhafte Speicherung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten in der betreffenden Verfahrensakte ist deshalb erforderlich.
7. Betroffenenrechte
Nach DSGVO stehen jeder von der Datenverarbeitung betroffenen Person insbesondere folgende Rechte zu:
- Recht der Auskunft über die zur betroffenen Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO),
 - Recht auf Berichtigung im Falle der Verarbeitung unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO),
 - Recht auf Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO),
 - Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).
8. Beschwerderecht
Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Die Beschwerde ist zu richten an: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Frau Dagmar Hartge, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Telefon: 033203-356-0, Telefax: 033203-356-49, E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de. Weitere Informationen können dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter www.lida.brandenburg.de entnommen werden.

[Stand 08/2019]

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 141 „Fontaneallee 27“

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 18.04.2023 mit Beschluss Nr. 082/2022 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 141 „Fontaneallee 27“ aufzuheben.

Begründung:

Am 23.06.2020 wurde der Aufstellungsbeschluss zur „Fontaneallee 27“ getroffen mit der Begründung (Beschlussblatt Nr. BV-043/2020), dass der Aufstellungsbeschluss die Stärkung des Standortes „Seehotel Zeuthen“ zum Ziel hat. Grundlage des Beschlusses war die Ergänzung der bestehenden Hotelanlage und entsprechende Erweiterung um 92 Suiten sowie 6 Wohneinheiten für Hotelpersonal / Auszubildende. Diese Zielsetzung der Baurechtschaffung durch die Ergänzung der bestehenden Hotelanlage ist insofern nicht mehr existent, da die bestehende Nutzung des Standortes „Seehotel Zeuthen“ durch den Betreiber selbst aufgegeben wurde, und eine Umnutzung des Standortes in eine Senioren-Wohnanlage vorgenommen wurde. Das ursprüngliche Planungsziel ist somit obsolet, und damit ebenso die Grundlage für den Aufstellungsbeschluss vom 23.06.2020.

Zeuthen, 24.04.2023

Herzberger
Bürgermeister

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 03.04.2023

Gemäß §§ 60 Abs. 7 und 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) mache ich Folgendes bekannt:

I. Mandatsniederlegung

Herr Robert Seelig (Die Linke) hat sein Mandat als Gemeindevertreter zum 01.04.2023 niedergelegt.

II. Berufung der Nachrückerin

Als Nachrückerin wurde Frau Martina Vietze (Die Linke) berufen. Frau Vietze nimmt die Berufung zum Gemeindevertreter an.

Volker Norbistrath
Stellv. Wahlleiter

Zeuthen, den 03.04.2023

**Öffentliche Ausschreibung
Stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle Zeuthen**

Die **Gemeinde Zeuthen** sucht für die Besetzung der

Schiedsstelle in Zeuthen**eine stellvertretende Schiedsperson.**

Die Stelle der stellvertretenden Schiedsperson der Gemeinde Zeuthen ist gemäß dem Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz – SchG) § 2 Absatz 2 neu zu besetzen.

Die Schiedsstelle führt Schlichtungsverfahren über streitige Rechtsangelegenheiten durch. Diese Aufgaben werden von Schiedspersonen wahrgenommen, die ehrenamtlich tätig sind und von der Gemeindevertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden.

Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten für dieses Amt geeignet sind. Die Bewerber müssen in Zeuthen wohnhaft sein, das Wahlrecht besitzen und das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Besondere Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Wenn Sie Interesse an der ehrenamtlichen Tätigkeit als stellvertretende Schiedsperson haben, richten Sie bitte eine aussagefähige Bewerbung bis **spätestens 15. Mai 2023** an die

Gemeinde Zeuthen
Schillerstr. 1
15738 Zeuthen

E-Mail: gemeinde@zeuthen.de

Sven Herzberger
Bürgermeister

Wahlhelfer gesucht!**... für die Wahl der Landrätin oder des Landrates
am 08. Oktober 2023**

Sie sind wahlberechtigt und wohnen in der Gemeinde Zeuthen? Dann sind Sie herzlich eingeladen, als Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer den Ablauf der Wahl der Landrätin oder des Landrates am 08. Oktober 2023 und damit ein Stück Demokratie hautnah mitzuerleben.

Besondere Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Sie werden im Wahllokal von erfahrenen Mitgliedern des Wahlvorstandes eingewiesen.

Im Gemeindegebiet gibt es 9 Wahllokale, für die Wahlhelfer*innen gesucht werden.

Es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

Aufgabe des Wahlvorstandes im Wahllokal ist es:

- Vorbereitung der Wahlhandlung am Wahltag (Einrichtung des Wahllokals, Unterlagen von der Wahlbehörde entgegennehmen)
- Wahlhandlung (Vermerk der Stimmenabgabe im Wählerverzeichnis, Beaufsichtigung der Wahlkabinen und -urnen, insbesondere zur Wahrung des Wahlheimnisses, Kontrolle der Wahlbenachrichtigungen, Ausgabe der Stimmzettel)
- Ermitteln des Wahlergebnisses (ab 18 Uhr Auszählung der Stimmen, Niederschrift erstellen)

In der Regel sind die Mitglieder des Wahlvorstandes am Wahltag in zwei Schichten eingeteilt.

Zur Stimmenauszählung ab 18 Uhr ist der gesamte Wahlvorstand anwesend.

Wenn Sie Interesse haben, die Wahl der Landrätin oder des Landrates am 08. Oktober 2023 tatkräftig zu unterstützen, dann senden Sie bitte eine E-Mail an wahlen@zeuthen.de oder teilen dies schriftlich an die Gemeinde Zeuthen, Wahlbehörde, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen mit. Vielen Dank!

Ihre Wahlbehörde
der Gemeinde Zeuthen

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –

Verantwortlich:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

Anschrift:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0,
Fax: (033762) 753-575

Satz und Druck:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45

Bezugsmöglichkeiten:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Bezugsbedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.

— Nichtamtlicher Teil —

Die Gemeinde Zeuthen sucht für die Kita „Räuberhaus“ ab dem 01.07.2023 einen

Erzieher (m/w/d) – unbefristet

Die Kita „Räuberhaus“ befindet sich in unmittelbarer Nähe des Waldes und des Zeuthener Sees, was gerade für den Aufenthalt im Freien und für die Gestaltung der naturnahen pädagogischen Angebote von Vorteil ist. Umgeben von einem großen Außengelände bietet auch der weitläufige Garten vielfältige Spielmöglichkeiten. In der Kita können insgesamt 65 Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt in einem offenen Konzept betreut werden.



Wir bieten Ihnen:

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit 35 Wochenstunden
- kooperative Arbeitsstrukturen und einen Träger, der ein Interesse an fachlicher und persönlicher Weiterentwicklung seiner MitarbeiterInnen hat
- regelmäßige Teilnahme an Dienstberatungen und Teamfortbildungen
- Unterstützung bei der fachlichen Weiterbildung und dem Ausbau Ihrer Kompetenzen
- die Zusammenarbeit mit engagierten Mitarbeiter/innen, die bereit sind Verantwortung zu übernehmen und sich gegenseitig unterstützen
- eine Eingruppierung nach TVöD VKA, Sozial- und Erziehungsdiensttarifvertrag in der Entgeltgruppe S8a
- individuelle Prüfung der Anrechnung vorheriger Berufserfahrungen und förderlicher Tätigkeiten bei der Einordnung in eine Erfahrungsstufe
- Jahressonderzahlung
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge (Zusatzversorgungskasse Brandenburg)
- die Möglichkeit einer leistungsorientierten Bezahlung gemäß § 18 TVöD/VKA

Sie verfügen über

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder staatlich anerkannte Sozialpädagogin/Sozialpädagoge mit dem Studienschwerpunkt Bildung und Erziehung in der Kindheit

Wir wünschen uns Mitarbeiter/innen, die

- Erfahrungen in der frühkindlichen Bildung haben
- die Grundsätze der elementaren Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg kennen oder bereit sind, sich intensiv damit zu beschäftigen
- den unterschiedlichen pädagogischen Ansätzen und sozialen Strukturen in unseren Kitas offen und flexibel begegnen

Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages ist ein erweitertes Behördenführungszeugnis nach § 30a BZRG beizubringen.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend des Masernschutzgesetzes vom 10.02.2020 zum gegebenen Zeitpunkt ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern von nach dem 31.12.1970 geborenen Personen erbracht werden muss!

Bewerbungen schwerbehinderter bzw. gleichgestellter Menschen sind ausdrücklich erwünscht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Unterlagen als pdf-Datei per E-Mail an: bewerbung@zeuthen.de.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Sachbereich Personal, Tel.-Nr.: 033762 / 753-510 oder -511.

— Nichtamtlicher Teil —

Die Gemeinde Zeuthen sucht schnellstmöglich im Geschäftsbereich des Bürgermeisters einen

Referent (m/w/d) des Bürgermeisters

Unsere Erwartungen an Sie:

- Zur Aufgabenerfüllung ist eine kooperative Zusammenarbeit (Netzwerken) mit allen Bereichen der Verwaltung, der Gremien und der Bürgerschaft erforderlich.

Sie verfügen über:

- ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in einer der Fachrichtungen Politikwissenschaften, Verwaltungswissenschaften, Kulturwissenschaften, Kommunikationswissenschaften oder Journalismus und Unternehmenskommunikation bzw. vergleichbar

Wünschenswert sind:

- Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung, vorzugsweise in einer vergleichbaren Position

Ihre wesentlichen Aufgaben:

- Unterstützung des Bürgermeisters bei der Wahrnehmung seiner fachlichen und repräsentativen Verpflichtungen
 - Themenrecherche, Abschätzen der Dringlichkeit und Außenwirkung sowie Vorbereitung von Entscheidungen inkl. Beratung des Bürgermeisters
 - Netzwerkarbeit / interkommunale Projekte
 - Ansprechpartner/in für Dienstleister, nachgeordnete Einrichtungen, politische Entscheidungsträger, Beiräte sowie die Zeuthener Bevölkerung
 - Projektmanagement
 - Verantwortlich für die Pflege der städtepartnerschaftlichen Beziehungen
 - Koordinierung und Durchführung der Ehrungen gemäß Satzung
 - Koordinierung / Führung des Geschäftsbereiches des Bürgermeisters
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Gemeinde Zeuthen
 - interne und externe Kommunikation
 - Verantwortlich für die Erstellung und Redaktion der Zeitung „Am Zeuthener See“
 - Pflege und Weiterentwicklung der Webseite www.zeuthen.de
 - Realisierung und Umsetzung von Marketingprojekten
 - Konzept und Umsetzung von Social Media für die Gemeinde Zeuthen
- Projekt- und Veranstaltungsmanagement
 - Erstellen von Veranstaltungskonzepten inkl. Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung inkl. Veranstaltungsmarketing
 - Koordinierung der internen Kommunikation
- Budgetverantwortung
 - Haushaltsplanung, -bearbeitung sowie -kontrolle für die entsprechenden Produktkonten

Wir bieten Ihnen:

- eine unbefristete Beschäftigung in Vollzeit (39 Wochenstunden), grundsätzlich ist auf der Stelle auch eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 35 Wochenstunden möglich
- die Möglichkeit des mobilen Arbeitens unter Berücksichtigung dienstlicher Belange
- eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit
- eine Eingruppierung nach TVöD/VKA, in der Entgeltgruppe E11 (Jahresentgelt inklusive Jahressonderzahlung von ca. 46.000 € bis 69.400 €/Brutto je nach Berufserfahrung bei Vollzeitbeschäftigung)
- die individuelle Prüfung der Anrechnung vorheriger Berufserfahrungen und förderlicher Tätigkeiten bei der Einordnung in eine Erfahrungsstufe
- die Möglichkeit einer leistungsorientierten Bezahlung gemäß § 18 TVöD/VKA
- sehr gute Weiterbildungsmöglichkeiten
- 30 Tage Urlaub bei einer 5-Tage-Woche nach TVöD/VKA

Bewerbungen schwerbehinderter bzw. gleichgestellter Menschen sind ausdrücklich erwünscht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte bis zum 14.05.2023 per E-Mail an: bewerbung@zeuthen.de oder an die Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Schlicker, Tel.-Nr.: 033762 – 753511.